- Einberufung und Organisation regelmäßiger Treffen/Besprechungen mit den unterstellten Führungskräften, bei denen z.B. aktuelle Vorkommnisse, Probleme oder Verbesserungsvorschläge erörtert werden
- Wirksamkeit und Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüfen
- erforderliche personelle Maßnahmen einleiten
- bei drohender Gefahr, die keinen weiteren Aufschub duldet, Arbeiten einstellen lassen und eine sofortige Meldung an den nächsten Vorgesetzten machen
- Maßnahmen und Kontrollen dokumentieren
- Auswahl und Einsetzung der Mitarbeiter

Mittlere (z.B. Teilbereichsmeister) und untere (z.B. Vorarbeiter) Führungsebene:

- Durchführung der vorgegebenen organisatorischen Abläufe
- unterstellte Mitarbeiter auf Fehlverhalten ansprechen bzw. ermahnen
- Wirksamkeit und Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen regelmäßig überprüfen
- erforderliche personelle Maßnahmen einleiten
- bei drohender Gefahr, die keinen weiteren Aufschub duldet, Arbeiten einstellen lassen und eine sofortige Meldung an den nächsten Vorgesetzten machen
- Maßnahmen und Kontrollen dokumentieren

Die Organisation des Arbeitsschutzes sollte dabei transparent und für alle Beschäftigten im Betrieb nachvollziehbar aufgebaut sein.

Sich nur darauf zu verlassen, dass der Arbeitsschutz auch immer eingehalten wird, ist nicht ausreichend.

1.2 Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung

1.2.1 Erstellungsgrundlagen

(§§ 3–6 ArbSchG, § 3 BetrSichV)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, durch eine dokumentierte Beurteilung die Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und die entsprechenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die erforderlich sind.

Anmerkung:

Checklisten, z.B. Standardchecklisten oder selbsterstellte Checklisten, dienen dem einfachen, schnellen Erfassen von allgemeinen, erfahrungsmäßig auftretenden Gefährdungen am Arbeitsplatz und der Feststellung, ob Schutzmaßnahmen getroffen

sind oder nicht. Checklisten sind damit nur als unterstützendes Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung geeignet. In einer anschließenden Auswertung der Checklisten werden die ermittelten Gefährdungen detailliert und die getroffenen, geeigneten Schutzmaßnahmen konkret beschrieben. Die Ergebnisse werden anschließend in die Gefährdungsbeurteilung übertragen.

Der Arbeitgeber *muss* über die erforderlichen Unterlagen verfügen – je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten –, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Gefährdungen können sich ergeben durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
- psychische Belastung bei der Arbeit
 Hinweis: Psychische Belastungen sind in gleicher Weise zu beurteilen und mit Maßnahmen zu reduzieren wie körperliche Belastungen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 ArbSchG nicht sicherstellt, dass die Gefährdungsbeurteilungen durch fachkundige Personen durchgeführt werden,
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert.

Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend (OWiG).

Der Bereich einer Straftat wird betreten, wer sein Handeln durch Unterlassung beharrlich wiederholt!

1.2.2 Gliederung und Inhalt der Gefährdungsbeurteilung

Im folgenden Abschnitt wird der Aufbau einer Gefährdungsbeurteilung in ihrer systematischen Gliederung und bezüglich des beschreibenden Inhalts näher erläutert.

Gliederung:

- Aufgabenbeschreibung
- Beschreibung der Gefährdungstätigkeiten
- Einzelbewertung der Gefährdungen

treffen. Grundsatz ist, die Gefährdungen an der Quelle zu bekämpfen. Daraus leitet sich die durchzuführende Rangfolge der erforderlichen Maßnahmen ab:

- technische Schutzmaßnahmen (z.B. Antivibrationseinrichtungen am Arbeitsmittel)
- 2. organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Arbeitszeitbegrenzung bei Erreichen der Auslösegrenzwerte für Vibrationen)
- 3. persönliche Schutzmaßnahmen (z.B. Antivibrationsschutzhandschuhe)

• Verwendete PSA:

Die durch den Arbeitgeber kostenlos für seine Beschäftigten zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss den entsprechenden Schutz gegen die ermittelte Gefährdung bieten. Falsch gewählte PSA täuscht einen nicht vorhandenen Schutz vor. Bei der Auswahl der geeigneten PSA ist auf die gültige DIN-EN-Norm und die CE-Kennzeichnung zu achten.

Weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes (technisch, organisatorisch, individuell):

Neben den unmittelbaren Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gefährdungstätigkeiten müssen auch die mittelbaren Maßnahmen dokumentiert werden, aus denen sich weitere Schutzmaßnahmen ableiten können, z.B. "Brandschutz"-Maßnahmen, "Erste Hilfe"-Maßnahmen, Flucht- und Rettungswege, Koordinatoraufgaben, Aus- und Weiterbildung von Arbeitsschutzpersonal.

• Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:

Der Arbeitgeber darf Beschäftigte, an deren Arbeitsplatz Gefährdungen für die Gesundheit bestehen, z.B. durch die Überschreitung von Auslösewerten, Arbeitsplatzgrenzwerten, oder die die Auswahlkriterien der gefährdenden Tätigkeit erfüllen, nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt (Betriebsarzt) unterzogen worden sind. Das Benutzen von persönlichen Schutzausrüstungen befreit davon nicht!

• Zu beachtende Arbeitsschutzvorschriften:

Mit der Angabe der beachteten/angewendeten Arbeitsschutzvorschriften, die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurden, kann dem Arbeitgeber unterstellt werden, dass er die Mindestanforderungen des Arbeitsschutzes beachtet hat. Dabei hat der Arbeitgeber aber auch die betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall in seinem Betrieb zu beachten und die Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen. Andere Lösungen sind zulässig, wenn der Arbeitsschutz auf andere Art und Weise die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit sicherstellt.

Hinweis: Der Arbeitgeber muss diese von ihm getroffenen "anderen Lösungen" ebenfalls nachvollziehbar in der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.